

**Unterstützung des Fachbereiches Wohngeld im Sozialreferat,
Amt für Wohnen und Migration;
Gewährung einer Arbeitsmarktzulage**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 16255

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 09.04.2025 (VB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Die Wohngeldreform zum 01.01.2023 erweitert die Zahl der anspruchsberechtigten Bürger*innen auf Wohngeld in erheblichem Umfang. Die Folge ist eine Vervielfachung der Anträge auf Wohngeldzuschuss im Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Fachbereich Wohngeld.
Inhalt	Zur Unterstützung des Fachbereiches Wohngeld werden daher trotz der gegenwärtigen Haushaltslage alle denkbaren Unterstützungsmaßnahmen getroffen (personell, organisatorisch, finanziell), um die vorhandenen Rückstände aufzuarbeiten und die Bearbeitungsdauer signifikant zu verkürzen. Ein wichtiger Baustein dabei ist die Zahlung einer Arbeitsmarktzulage an alle Sachbearbeitungen für Wohngeldanträge, um das eingearbeitete Personal zu halten und eine Fluktuation in andere Verwaltungsbereiche zu vermeiden.
Gesamtkosten / Gesamterlöse	Die Kosten dieser Maßnahme betragen 130.000 Euro im Jahr 2025 und jeweils ca. 193.000 Euro für die Jahre 2026 und 2027. Die Finanzierung erfolgt aus dem Referatsbudget des Sozialreferates.
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein

Entscheidungs- vorschlag	Tarifbeschäftigte im Fachbereich Wohngeld mit der Funktionsbezeichnung „Sachbearbeiter*in Wohngeld“ und „Sachbearbeiter*in Information“ erhalten ab 01.05.2025 eine Arbeitsmarktzulage in Höhe von 150 Euro monatlich (bei Vollzeit). Die AMZ Wohngeld wird befristet bis 31.12.2027 (Gleichklang zur Arbeitsmarktzulage für intensiven Parteiverkehr, Digitalisierung, Umstrukturierung und Verbesserung der Arbeitssituation bis dahin wird angestrebt). Das Personal- und Organisationsreferat wird beauftragt, die hierfür erforderlichen Maßnahmen in die Wege zu leiten und die konkreten Rahmenbedingungen im Büroweg festzulegen.
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Arbeitsmarktzulage Wohngeld, Marktzulage, Arbeitsmarktzulage
Ortsangabe	-/-

Telefon: 0 233-92245

**Personal- und
Organisationsreferat**
KC Tarif- & Beamtenrecht
POR-4/2

**Unterstützung des Fachbereiches Wohngeld im Sozialreferat,
Amt für Wohnen und Migration;
Gewährung einer Arbeitsmarktzulage**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 16255

3 Anlagen

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 09.04.2025 (VB)
Öffentliche Sitzung

Seite

Inhaltsverzeichnis

I.	Vortrag des Referenten	4
1.	Ausgangslage	4
2.	Aktuelle Herausforderungen/Problematik	4
3.	Ziele/Maßnahmen, Nutzen	5
4.	Entscheidungsvorschlag	6
4.1	Zahlung einer Arbeitsmarktzulage	6
4.2	Höhe, Maßgaben	7
4.3	Befristungen	7
4.3.1	Zeitliche Befristung	7
4.3.2	Zweckbefristungen	8
4.4	Änderungs-/Widerrufsvorbehalt	8
5.	Darstellung der Kosten und der Finanzierung	9
6.	Haushaltssituation	9
7.	Klimaprüfung	10
8.	Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten	10
9.	Einbindung des Gesamtpersonalrates	10
II.	Antrag des Referenten	11
III.	Beschluss	11

I. Vortrag des Referenten

1. Ausgangslage

Im Stellenplan des Sozialreferates, Amt für Wohnen und Migration, Abteilung Soziale Wohnraumversorgung, Fachbereich Wohngeld sind derzeit 74,7 Stellen (Vollzeitäquivalente - VZÄ) der Fachrichtung Verwaltungsdienst für die Sachbearbeitung von Wohngeldanträgen (Stellenwert E 9a, SB Wohngeld) und 3 VZÄ für die Beratung zu Anträgen auf Wohngeld (Stellenwert E 7, SB Information) der Qualifikationsebene 2 vorgetragen.

Die Hauptaufgabe des Fachbereiches ist die Bearbeitung von Wohngeldanträgen nach dem WoGG (Mietzuschuss bzw. Lastenzuschuss). Den SB Information obliegt die qualifizierte Beratung der Antragsteller*innen¹. Infolge des Inkrafttretens der Wohngeldnovelle zum 01.01.2023 gab es einen massiven Anstieg der Antragsberechtigten und damit der Fallzahlen im Bereich der Wohngeldsachbearbeitung.

Seither wurden bereits erhebliche Anstrengungen zur Bewältigung der stark steigenden Fallzahlen unternommen, u. a. Stellenzuschaltungen, die Einstellungen wurden forciert. Da es stadtintern nicht genügend Bewerber*innen gab, wurde in Zusammenarbeit mit dem Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern und der Bayerischen Verwaltungsschule zudem ein sog. Zertifikatslehrgang Verwaltung für die Fachrichtung Wohngeld etabliert, um auch externe Bewerber*innen für den rechtlich geprägten Bereich der Wohngeldsachbearbeitung einstellen zu können. Der Zertifikatslehrgang (ZLV) stellt eine komprimierte fachspezifische Qualifizierung für bestimmte, eng begrenzte Fachgebiete dar, die die Beschäftigten innerhalb von rund drei Monaten Lehrgangsdauer in die Lage versetzt, die konkret definierten Verwaltungsaufgaben im Fachbereich Wohngeld qualitativ hochwertig zu bearbeiten. Zudem wurden die Bewerberkreise im Rahmen des Möglichen für vergleichbare Verwaltungsabschlüsse geöffnet.

Im Rahmen einer ersten internen Beratung durch consult.in.M im 1. Quartal 2023 wurde zudem eine Beratungsstelle für Münchener Bürger*innen initiiert, die die SB Wohngeld entlasten soll.

2. Aktuelle Herausforderungen/Problematik

Die bisherigen Maßnahmen zur Optimierung der Prozesse im Fachbereich Wohngeld haben jedoch nicht den gewünschten nachhaltigen Erfolg gezeigt. Die wesentlichen Herausforderungen sind derzeit:

- Hohe interne Fluktuation:
Die Fluktuation innerhalb der Sachbearbeitungen Wohngeld ist dauerhaft hoch, was zu einem ständigen Verlust an Fachwissen und Erfahrung führt.
Aktuelle Zahlen aus dem Jahr 2024 zeigen eine Fluktuationsquote von 17,9 %. Bei einer Besetzungsquote von rd. 80 % befanden sich von insgesamt 67 Mitarbeitenden 33 Personen noch in der Einarbeitung.
- Hoher Aufwand an Einarbeitung:
Der Großteil der neuen Mitarbeitenden muss intensiv eingearbeitet und qualifiziert werden, bevor eine qualifizierte Antragsbearbeitung möglich ist. Dazu gehört neben der Einarbeitung vor Ort (Training on the job) insbesondere der mehrmonatige ZLV

¹ Vgl. Stadtratsbeschluss „Informations- und Unterstützungskonzept für Bürger*innen zum Wohngeld“, VV vom 22.03.2023 (Sitzungsvorlage-Nr. 20-26- / V 09136): mittels qualifizierter Beratung erhalten die Bürger*innen einen schnellen Überblick zur Leistungsberechtigung sowie Hilfestellung beim Ausfüllen des Antrags (vgl. Seite 10).

Wohngeld. Dies bindet zusätzliche Ressourcen – auch von eingearbeitetem Fachpersonal – und verlängert die Bearbeitungszeiten weiter.

- **Rückstände:**
Aufgrund einer Vervielfachung der Anträge durch die Wohngeldreform besteht ein großer zeitlicher Bearbeitungsrückstand. Dies ist im Hinblick auf die antragstellenden Münchner Bürger*innen, die auf finanzielle Unterstützung angewiesen sind, nicht hinnehmbar.

Aus diesem Grund ist von allen Beteiligten alles Erdenkliche zu tun, um die Gesamtsituation zu konsolidieren – insbesondere die bestehenden Rückstände aufzuarbeiten und den Fachbereich in die Lage zu versetzen, eine qualifizierte zeitnahe Bearbeitung eingehender Wohngeldanträge zu gewährleisten.

3. Ziele/Maßnahmen, Nutzen

Alle Maßnahmen zielen darauf ab, eine zügige und nachhaltige Antragssachbearbeitung zu erreichen, die dauerhaft qualitativ hochwertig ist:

- **Einarbeitung zügig abschließen:** Die Einarbeitung neuer Mitarbeitender soll effizient gestaltet werden, um eine schnelle Integration ins Team zu ermöglichen.
- **Routine gewinnen:** Durch eine höhere Anzahl an Mitarbeitenden, effektive Schulungsmaßnahmen und Aufbau von Fachlichkeit soll eine zunehmende Routine in der Bearbeitung von Wohngeldanträgen gefördert werden.
- **Anträge vollständig und richtig stellen:** Gute Beratung bei der Antragsentgegennahme soll dazu beitragen, die Qualität der Anträge zu erhöhen und damit die Arbeit für die SB Wohngeld zu erleichtern.
- **Handlungsfähigkeit sichern:** Die Handlungsfähigkeit des Amtes für Wohnen und Migration soll auch langfristig sichergestellt werden, um der laufenden hohen Nachfrage gerecht zu werden.

Um die oben genannten Herausforderungen zu bewältigen, sind beispielhaft folgende Maßnahmen vorgesehen und vom Sozialreferat bzw. dem POR umzusetzen:

- **Stellenbesetzungen (extern und stadtintern):**
Trotz der gegenwärtigen Haushaltsituation werden im Fachbereich Wohngeld auch weiterhin Stellenbesetzungen für freie Stellen durchgeführt, um die Personalsituation zu entlasten und die Bearbeitungszeiten zu verkürzen.
- **Organisationsuntersuchung:**
Eine Organisationsuntersuchung durch die LHM-interne Unternehmensberatung consult.in.M wurde bereits begonnen, um die gegenwärtigen Prozesse vor Ort zu analysieren, zu optimieren und digitale Lösungen zu implementieren.
- **Zertifikatslehrgang Verwaltung:**
Der Zertifikatslehrgang für die Fachrichtung Wohngeld wird verstärkt zur Qualifizierung von Mitarbeiter*innen ohne rechtlich geprägte dreijährige Ausbildung genutzt, um die Bindung an den Fachbereich zu fördern und die Fachkompetenz der Mitarbeitenden zu erhöhen.
- **Überstunden und Priorisierung Leistungsorientierte Bezahlung**
Das Sozialreferat prüft im Rahmen der Umsetzung der Verbesserungsmaßnahmen die Anordnung von Überstunden, um Rückstände abzubauen. Außerdem betrachtet das Sozialreferat, ob durch eine Schwerpunktsetzung bei der Leistungsorientierten Bezahlung die Attraktivität der Wohngeldsachbearbeitung noch weiter gesteigert werden kann.

Das Sozialreferat wird daneben in eigener Zuständigkeit alle organisatorischen Maßnahmen ergreifen, um die bestehende Situation im Fachbereich zu konsolidieren. Dazu gehört neben den o.g. Maßnahmen insbesondere auch die Umsetzung jener Vorschläge, die die Unternehmensberatung consult.in.M. nach ihrer derzeitigen Organisationsuntersuchung vorschlagen wird.

Neben diesem Maßnahmenbündel soll zusätzlich ein finanzieller Anreiz geschaffen werden, um der hohen Fluktuation entgegenzuwirken und das eingearbeitete Fachpersonal im Fachbereich dauerhaft zu halten – die **Einführung einer übertariflichen Arbeitsmarktzulage**. Zu der erhofften Bindung von Bestandspersonal hinzu soll verstärkt Personal auf internem Wege gewonnen werden, indem die Arbeitsplätze im Fachbereich Wohngeld gegenüber anderen Arbeitsplätzen in der Verwaltung auch monetär attraktiver ausgestaltet werden. Das Sozialreferat hat eine solche Arbeitsmarktzulage mit Schreiben vom 17.03.2025 beantragt (vgl. Anlage).

Die Situation im Fachbereich Wohngeld stellt eine explizite Sondersituation gegenüber anderen Verwaltungsbereichen dar. Die spezifischen Notwendigkeiten der – durch die Wohngeldreform (bundesgesetzliche Änderung) verursachten – Aufarbeitung von Rückständen, die über einen Zeitraum von drei Jahren entstanden sind, rechtfertigen die gezielte Unterstützung für diesen Fachbereich. Das Wohl der unterstützungsbedürftigen Menschen in der Stadt und die hohe politische Brisanz des Themas erfordern eine solche befristete Sofortmaßnahme, um die Personalsituation vor Ort zu verbessern und damit die Abwanderung von eingearbeiteten Mitarbeitenden in andere Bereiche zu verhindern, die hohe Anzahl von Rückständen abzuarbeiten und die Leistungserbringung für die Münchner Bevölkerung zu beschleunigen, bis eine weitgehende Digitalisierung die Prozesse nachhaltig unterstützen kann.

4. Entscheidungsvorschlag

4.1 Zahlung einer Arbeitsmarktzulage

Im Bereich des TVöD ist zur Personalgewinnung oder zum Personalerhalt die Zahlung einer übertariflichen Arbeitsmarktzulage in Höhe von bis zu 20 % der Stufe 2 der jeweiligen Entgeltgruppe möglich (vgl. Arbeitgeberermächtigung der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände vom 10.11.2023 – Arbeitsmarkt-Richtlinie, Beschluss des Hauptausschusses des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern vom 19.06.2024).

Die Gewährung einer Arbeitsmarktzulage ist grundsätzlich auch für Gruppen von Beschäftigten und vorsorglich (im Sinne des Personalerhalts) widerruflich möglich, sofern es sich um Beschäftigtengruppen handelt, die vom Konkurrenzdruck wegen starker Nachfrage und fehlendem Arbeitskräfteangebot auf dem Arbeitsmarkt betroffen sind.

Im Bereich der Verwaltung wird seit dem Jahr 2020 bereits eine Arbeitsmarktzulage an jene Beschäftigten gezahlt, die in intensivem Parteiverkehr überproportional häufigen Bürgerkontakt in ihrer täglichen Arbeit wahrnehmen (AMZ für intensiven Parteiverkehr, sog. AMZ-PV). Der Fachbereich Wohngeld kann von dieser Arbeitsmarktzulage nicht profitieren, da es hier an dem notwendigen Parteiverkehrsanteil von mindestens 50 % fehlt, so dass der fachliche Geltungsbereich nicht eröffnet ist.

Um die Personalsituation im Fachbereich Wohngeld dennoch nachhaltig zu stärken (insbesondere zum Personalerhalt), wird vorgeschlagen, im Fachbereich Wohngeld eine gesonderte Arbeitsmarktzulage für die Beschäftigten in der Antragsbearbeitung und Beratung von Bürger*innen rund um das Thema Wohngeld zu gewähren.

4.2 Höhe, Maßgaben

Die befristete Arbeitsmarktzulage (AMZ-Wohngeld) soll **150 Euro monatlich brutto** (bei Vollzeit) betragen und - beginnend frühestens **ab 01.05.2025** - an alle Tarifbeschäftigten auf Stellen der Fachrichtung Verwaltungsdienst mit den Funktionsbezeichnungen **SB Wohngeld** (EGr. 9a) und **SB Information** (EGr. 7) des Fachbereiches Wohngeld gezahlt werden.

Um den Fachbereich angesichts der beschriebenen Ausgangslage unmittelbar und nachhaltig zu unterstützen, erhalten die Beschäftigten die AMZ-Wohngeld unmittelbar ab dem ersten Tag der Übertragung einer dieser Funktionen. Dies gilt auch für Neueinstellungen während der Probezeit.

Die Arbeitsmarktzulage ist statisch und nimmt nicht an tariflichen Entgelterhöhungen teil. Sie ist als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ausgestaltet und fließt in die Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall nach § 22 TVöD sowie für die Jahressonderzuwendung nach § 20 TVöD ein. Teilzeitbeschäftigte erhalten die Arbeitsmarktzulage entsprechend dem Verhältnis der individuell vereinbarten (reduzierten) durchschnittlichen Arbeitszeit gegenüber der regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit vergleichbarer Vollbeschäftigter.

Mit der Gesamtzusage durch die Vollversammlung des Stadtrates wird die AMZ-Wohngeld zum Bestandteil des einzelnen Arbeitsvertrages zwischen der begünstigten Dienstkraft und der LH München. Dies gilt auch für berechnigte Tarifbeschäftigte, die zukünftig eingestellt werden. Um die Gesamtzusage in den jeweiligen Arbeitsvertrag wirksam einzubeziehen, ist lediglich sicherzustellen, dass die jeweilige Dienstkraft in der Lage ist, von der Gesamtzusage Kenntnis zu nehmen. Die Voraussetzung der Berechnigung sind im Einzelfall durch Verweis auf den einschlägigen Stadtratsbeschluss in der Personalakte zu dokumentieren.

4.3 Befristungen

4.3.1 Zeitliche Befristung

Die Befristung von Arbeitsmarktzulagen ist der Regelfall. Sie beträgt üblicherweise bis zu fünf Jahre, eine Verlängerung ist möglich.

Die AMZ-Wohngeld soll **bis (zunächst) 31.12.2027 befristet** werden. Das gilt auch für künftige Neueinstellungen nach dieser Beschlussfassung.

Die Befristungsdauer ist sachgerecht, sie orientiert sich an der Befristung für die Arbeitsmarktzulage für intensiven Parteiverkehr (AMZ-PV). Sie gibt den Beschäftigten einerseits Planungssicherheit und erfordert arbeitgeberseitig zugleich intensive Anstrengungen, um die Arbeitsplatzattraktivität im Fachbereich insgesamt so zu erhöhen, dass im besten Fall keine Zusatzzahlungen mehr für den Personalerhalt notwendig sind. Wie bei der AMZ-PV gilt es, bis dahin das Potenzial der sich durch den technischen Fortschritt ergebenden Möglichkeiten (Digitalisierung, Einsatz von KI usw.) und auch die sich stetig weiterentwickelnden Arbeitsbedingungen (z.B. New Work) zu erschließen und im Rahmen des Möglichen auszuschöpfen. Die beauftragte LHM-interne Organisationsberatung consult.in.M wird den Fachbereich bei dieser Aufgabe intensiv unterstützen.

Vor Ablauf des Befristungszeitraumes erfolgt eine Evaluierung der Gesamtsituation. Im Fall einer geplanten Weitergewährung der AMZ-Wohngeld über den 31.12.2027 hinaus wird der Stadtrat erneut befasst.

4.3.2 Zweckbefristungen

Nach einer Einarbeitungszeit von 12 Monaten ist davon auszugehen, dass die neu übertragene Aufgabe der Wohngeldsachbearbeitung/Beratung vollumfänglich eigenverantwortlich wahrgenommen wird. Spätestens dann ist eine dauerhafte Normalleistung in der Sachbearbeitung zu erwarten. Die AMZ-Wohngeld wird daher im Einzelfall so lange gezahlt, wie die Normalleistung der übertragenen Tätigkeit erbracht wird, d.h. die auszuübende Tätigkeit vollumfänglich eigenverantwortlich wahrgenommen wird. Ist dies nicht mehr der Fall, entfällt die Arbeitsmarktzulage.

Die AMZ-Wohngeld entfällt zudem bei einem Wechsel in eine andere Tätigkeit jenseits der beiden oben genannten Funktionen „SB Wohngeld“ oder „SB Information“.

Sollte der Fachbereich Wohngeld (oder Teile davon) aufgrund organisatorischer Änderungen zu einem späteren Zeitpunkt in den fachlichen Geltungsbereich der Arbeitsmarktzulage für intensiven Parteiverkehr (AMZ-PV) fallen, endet die AMZ-Wohngeld ebenfalls. Die gleichzeitige Gewährung beider Arbeitsmarktzulagen ist ausgeschlossen.

In allen Fällen endet die AMZ-Wohngeld für die betroffenen Beschäftigten taggenau mit Ablauf des Vortages des Eintritts des Ereignisses (Leistungsabfall, Tätigkeitswechsel, Zahlung der AMZ-PV).

4.4 Änderungs-/Widerrufsvorbehalt

Die Zahlung einer übertariflichen Arbeitsmarktzulage rechtfertigt sich ausschließlich mit der bestehenden personalwirtschaftlichen Mangelsituation. Aus diesem Grund erfolgt die Ausgestaltung unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Es müssen daher für den Fall, dass Entwicklungen eintreten, die diese besondere Situation verändern, Änderungsbeziehungsweise Widerrufsvorbehalte formuliert werden, die im Falle eines Eintretens dieser Entwicklungen die Möglichkeit einräumen, die Gewährung der Zulage für die Zukunft rechtswirksam zu ändern oder aufzuheben.

Sachliche Gründe für derartige Änderungs- oder Widerrufsvorbehalte sind:

- Tarifliche Einkommensverbesserungen für die durch die Arbeitsmarktzulage begünstigten Personen mindestens in Höhe der gezahlten AMZ-Wohngeld, zum Beispiel durch
 - die zukünftige Tarifierung neuer Zulagen oder Zuschläge oder Anhebung bereits tarifierter Zulagen oder Zuschläge für die in Rede stehende Beschäftigtengruppe oder
 - eine erhöhte Eingruppierung in einer einschlägigen Entgeltordnung, die zu einem höheren Tabellenentgelt für die durch die AMZ-Wohngeld begünstigte Person führt.

Lineare Entgelterhöhungen oder Sockelbeträge durch Tarifeinigung sind hierbei ausgenommen.

- Änderungen in oder Aufhebung der gegenwärtigen Beschlusslage der VKA vom 10.11.2023 (Arbeitsmarkt-Richtlinie) oder in der Beschlusslage des KAV Bayern vom 19.06.2024 zur Ermächtigung für die Zahlung von Arbeitsmarktzulagen und ihrer Rahmenbedingungen, die eine Fortzahlung der AMZ ganz oder der gewährten Höhe nach unzulässig machen oder
- bei schwieriger Haushaltslage der LH München,
 - wenn eine Haushaltssperre angeordnet wird oder
 - wenn der Haushalt der LH München vom Freistaat Bayern nicht genehmigt werden kann.

5. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

In der Wohngeldsachbearbeitung sind aktuell insgesamt 77,7 Stellen (VZÄ) für SB Wohngeld bzw. SB Information vorgetragen. Eine Besetzung dieser VZÄ mit Tarifbeschäftigten unterstellt², ergeben sich für eine AMZ-Wohngeld in Höhe von 150 Euro monatlich brutto (bei Vollzeit) Kosten in Höhe von maximal 130.000 Euro im Jahr 2025 sowie in den Folgejahren in Höhe von maximal 193.000 Euro.

	dauerhaft	Einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten			193.000 Euro 2026-2027
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*		130.000 Euro in 2025	193.000 Euro 2026-2027
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)			
Transferauszahlungen (Zeile 12)			
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)			
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente			0,0

Die Gesamtkosten für die AMZ-Wohngeld belaufen sich in der Ganzjahreswirkung maximal auf 193.000 Euro. Unterstellt ist hierbei auch die Besetzung der derzeit noch offenen Stellen.

Die Finanzierung der AMZ-Wohngeld für die Jahre 2025 bis 2027 erfolgt aus dem Budget des Sozialreferates.

6. Haushaltssituation

Vor dem Hintergrund der aktuell angespannten Haushaltssituation sind Arbeitsmarktzulagen kritisch zu hinterfragen beziehungsweise als Instrument sorgsam einzusetzen.

In Abwägung der Gesamtumstände kommt man hier jedoch zu dem Ergebnis, dass insbesondere ein für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung zwingend erforderlicher Personalerhalt ohne die Zahlung einer Arbeitsmarktzulage nicht dauerhaft zu gewährleisten ist, vielmehr stattdessen für Ausschreibungen und Einarbeitung fortlaufend zusätzlicher personeller und finanzieller Aufwand zu leisten wäre.

Der hier in Rede stehende Fachbereich Wohngeld nimmt wichtige sozialpolitische Aufgaben für die Münchner Bevölkerung mit geringem Einkommen wahr. Eine zügige und kontinuierliche Aufgabenerfüllung hat damit eine besondere Priorität und Außenwirkung. Eine instabile Personalsituation in diesem Bereich würde die dauerhafte Aufgabenerfüllung erheblich gefährden. Eine entsprechende Schwerpunktsetzung durch die Stadtspitze hat stattgefunden, so dass in diesem Fall auch eine Ausnahme vom aktuellen Besetzungsstopp angebracht ist.

² Für Beamt*innen besteht keine Möglichkeit, eine übertarifliche Arbeitsmarktzulage zu gewähren

7. Klimaprüfung

Ist Klimaschutzrelevanz gegeben: Nein

8. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten

Die Stadtkämmerei wurde in die Beschlussvorlage eingebunden, die Stellungnahme ist als Anlage 2 beigefügt.

9. Einbindung des Gesamtpersonalrates

Der Gesamtpersonalrat wurde vorab informiert und begrüßt die Einführung einer Arbeitsmarktzulage im Fachbereich Wohngeld. Die Stellungnahme ist als Anlage 3 beigefügt.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Begründung für den Nachtrag

Die politische Schwerpunktsetzung der Thematik durch die Stadtspitze erfolgte im März 2025. Eine Bearbeitung war daher zu einem früheren Zeitpunkt nicht möglich. Damit die Arbeitsmarktzulage Wohngeld so bald wie möglich ab 01.05.2025 ausgezahlt werden kann, wird der Beschluss in der frühestmöglichen Sitzung des Stadtrates im April 2025 eingebracht.

Der Korreferent des Personal- und Organisationsreferates, Herr Stadtrat Richard Progl, und der Verwaltungsbeirat Herr Stadtrat Beppo Brem haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Tarifbeschäftigte auf Stellen der Fachrichtung Verwaltungsdienst des Sozialreferates, Amt für Wohnen und Migration, Abt. Soziale Wohnraumversorgung, Fachbereich Wohngeld mit den Funktionsbezeichnungen „SB Wohngeld“ oder „SB Information“ erhalten nach Maßgabe der Ziffer 4 des Vortrages ab 01.05.2025 eine Arbeitsmarktzulage in Höhe von 150 Euro brutto monatlich (bei Vollzeit).
2. Die Arbeitsmarktzulage Wohngeld wird bis 31.12.2027 befristet. Soll sie verlängert werden, ist der Stadtrat erneut zu befassen.
3. Die Finanzierung der Arbeitsmarktzulage in Höhe von bis zu 130.000 Euro im Jahr 2025 bzw. 193.000 Euro in den Jahren 2026 und 2027 erfolgt aus dem Referatsbudget des Sozialreferates.
4. Das Personal- und Organisationsreferat wird beauftragt, nähere Einzelheiten und Rahmenvorgaben zur Arbeitsmarktzulage Wohngeld in Abstimmung mit dem Sozialreferat auf dem Büroweg zu regeln und die Auszahlung umzusetzen.
5. Die Zahlung der Arbeitsmarktzulage Wohngeld kann nach Maßgabe der Ziffer 4.4 des Vortrages mit sofortiger Wirkung für die Zukunft geändert oder widerrufen werden.
6. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Andreas Mickisch
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an das Revisionsamt

an das POR-S1/3 - Beschlusswesen

z. K.

V. Wv. Personal- und Organisationsreferat POR-4/2

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An das Sozialreferat-GL

An die Stadtkämmerei-GL

An den Gesamtpersonalrat

An POR-1

An POR-2

An POR-3

An POR-4

An POR-S/1

z. K.

Am